

## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Betrifft	GESITZENTWURF
Zi	44 -GE 9 88
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt	17. Mai 1988 <i>groh</i>

Auskünfte:  
Dr. Mohr

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2061

Aktenzahl: PrsG-3651  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 2.5.1988

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundeswohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus- Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird;  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25.3.1988, Zl. 51.571/2-XI-7/88

Zu dem übermittelten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

In Ziffer 1 ist das von den Ländern immer wieder verlangte Eintrittsrecht zu den Konditionen der Banken oder Versicherungen gesetzlich vorzusehen, da die Länder kein eigenes Anbot legen wollen.

Kommt es zu einer Verwertung laut Z. 2 ist unklar, was als "Erlös aus der Verwertung der Forderungen" anzusehen ist.

Dasselbe gilt für den letzten Satz des Abs. 2. Der Abs. 2 läßt außerdem offen, was mit dem Vermögen der beiden Fonds zu geschehen hat, falls bei der Selbstverwertung die zur Auszahlung gelangenden Barwerte die späteren Darlehensrückflüsse sowie Kosten der notwendigen Kreditoperationen unterschreiten. Sollte der Bund nicht die Absicht haben, die Länder an einem allfälligen Überling teilhaben zu lassen, so wird auch für den Fall des § 1 Abs. 1 Z. 2 ein Eintrittsrecht der Länder verlangt.

- 2 -

Zu § 2:

Durch die verspätete Anweisung dieser Rückflüsse entstehen den Ländern Zinsverluste, denen Zinsgewinne der beiden Fonds gegenüberstehen. Die Rückflüsse hätten daher zum Auszahlungszeitpunkt auch die entsprechenden Zinsgewinne mit zu umfassen.

Zu § 3:

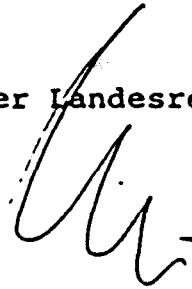
Die Ausführungen zu § 2 gelten sinngemäß.

Zu § 4:

Entscheidende Bedeutung kommt bei der Verwertung der Forderungen auch der Höhe des Personalaufwandes der beiden Bundesfonds zu. Auch hier sollten die Fonds verpflichtet werden, kostengünstige Lösungen anzustreben.

Im Übrigen ergeben sich keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen .  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. S n ä e r

F.d.R.d.A.

